
STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM ENTWURF EINER

VERORDNUNG ZUR KENNZEICHNUNG VON GETRÄNKE- VERPACKUNGEN (GetränkeverpackKennV)

Präambel

Der Markenverband sieht den Erlass einer Getränkeverpackungskennzeichnungsverordnung skeptisch. Wir bedauern die Ermangelung einer empirischen Analyse möglicher Veränderungen der Kaufentscheidungen der Verbraucher. Wir bemängeln den verordneten, deutlichen Eingriff in das Verpackungsdesign der Getränkeverpackungen. Wenn der Rückgang der MövE-Verpackungen – wie vom BMU dargestellt – vor allem durch die Irritation der Verbraucher im Rahmen der Befragung von Einwegverpackung hervorgerufen wird, dann muss die Rücknahme dieses marktverzerrenden Lenkungsinstruments die logische Konsequenz sein.

Das Pflichtpfand auf Einweggebinde hat seine Wirkung verfehlt

Die Markengetränkeabfüller erachten Regelungen zur Stärkung ökologischer überlegener Verpackungsarten als sinnvoll, sofern diese nicht diskriminierend bzw. marktzutrittsbeschränkend sind. Das seit dem 01.01.2003 geltende Zwangspfandregime hat jedoch zu erheblichen Marktverwerfungen geführt und hat die vom BMU gewünschte ökologische Lenkungswirkung nicht entfaltet. Dazu trägt im großen Umfang die auch von Ihnen unterstrichene Assoziierung der Verbraucher bei „Pfand“ bedeute notwendigerweise, dass es sich um Getränkeverpackungen des Mehrwegsystems handele. Das deutliche und dauerhafte Absinken der Mehrwegquote (MövE-Verpackungen) nach Einführung des Einwegpfandes zeigt unmissverständlich, dass mit diesem Instrument der falsche Regelungsweg beschritten wurde: Das Pflichtpfand auf Einweggebinde hat sich nicht bewährt und sollte zurückgenommen werden.

Freiheitseingriff in das Verpackungsdesign

Mit der Verpflichtung zum Aufbringen einer in Optik und Größe festgelegten Schriftzuges (EINWEG bzw. MEHRWEG) schränkt der Verordnungsgeber die Gestaltungsfreiheit des Getränkeabfüllers ein. Das Verpackungsdesign sowie der Produkteindruck beim Verbraucher ist gemindert. Die Freiheit der Kundenansprache wird auf diesem Weg erneut ein weiteres Stück eingeschränkt.

Wirksamkeit des Aufdruckes unsicher

Der Verordnungsgeber erhofft sich eine Erhöhung der Quote von Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einwegverpackungen (MöVE), indem er die Abfüller zum Aufbringen eines Schriftzuges verpflichtet. Es ist u.E. nicht nachvollziehbar, dass die Verbraucher ihre Kaufentscheidungen auf dieser Grundlage ändern werden. Die Markenabfüller möchten jedem Konsumenten das Getränk und die Verpackung seiner Wahl für jede Verzehrgelage – ob unterwegs oder zu Hause – anbieten. Die Verbraucher fragen bepfandete Mehrwegverpackungen für das Haus und pfandfreie Einwegverpackungen für den Spontankauf nach. Beide Marktbereiche haben aus unserer Sicht dauerhaft ihre Daseinsberechtigung und sind als eigene Geschäftsfelder der Hersteller von großer Bedeutung.

Grundlage für einen wie vom BMU beabsichtigten Eingriff in die Freiheit der Hersteller und Abfüller muss eine umfassende Evaluierung der Lenkungswirkung einer Zwangskennzeichnung hinsichtlich der zu erwartenden Konsumentenentscheidung sein.

Umstellungsfristen

Von einer GetränkeverpackKennV sollte aus den vorgebrachten Gründen Abstand genommen werden. Sollte der Verordnungsgeber gleichwohl an einem Erlass festhalten, muss gewährleistet sein, dass Produkte, die vor Erlassung einer Getränkeverpackungsverordnung verpackt wurden, im Rahmen einer großzügigen Umstellungsfrist weiterhin verkehrsfähig bleiben. teilweise ausfallen. Dadurch hat etwa der aktuelle Marktführer für markenorientierte Lieferanten eine Umsatzbedeutung von regelmäßig 35 – 40%.

gez. DK

Berlin, im Juni 2009